# Einwohnergemeinde Kiesen



## Reglement

für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

vom 21. November 2024 Inkraftsetzung 01. Januar 2025

## Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Die Gemeinde Kiesen erlässt gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7) folgendes Reglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

#### Zweck

#### Art. 1

- <sup>1</sup> Mit diesem Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Kiesen mit Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.
- <sup>2</sup> Das EVU in der Gemeinde Kiesen ist die BKW AG.

## Benützung des öffentlichen Grundes

#### Art. 2

- Das EVU ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Kiesen für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat Kiesen vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

### II. Bemessung und Abgaben

## Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

#### Art. 3

- <sup>1</sup> Das EVU bezahlt der Gemeinde Kiesen für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von maximal 1.5 Rappen pro Kilowattstunde (kWh) der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.
- <sup>2</sup> Die Abgabe ist auf CHF 300.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.
- <sup>3</sup> Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe der Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Nutzungsentgelts.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat Kiesen schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 1 und 2 vorstehend.

### III. Schlussbestimmung

Inkrafttreten Art. 4

Dieses Reglement tritt mit Beschluss der Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

## IV. Genehmigung

Beschluss Art. 5

Die Gemeindeversammlung hat dieses Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung am 21. November 2024 beschlossen.

#### EINWOHNERGEMEINDE KIESEN

Der Präsident: Der Schreiber:

sig. Ernst Waber sig. Fabian Bürki

Ernst Waber Fabian Bürki

### **Auflagezeugnis**

Das Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung lag 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 42 vom 17. Oktober 2024 bekannt gegeben.

Kiesen, 21. November 2024 Der Schreiber:

sig. Fabian Bürki

Fabian Bürki